

Statuten der Konferenz der Sekretariate der interkantonalen Konferenzen (KoSeKo) vom 24. Oktober 2012

Artikel 1 Name / Mitgliedschaft

¹ Die Konferenz der Sekretariate der interkantonalen Konferenzen (KoSeKo) setzt sich zusammen aus

- den Geschäftsführenden der Direktorenkonferenzen gemäss Anhang;
- dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Staatsschreiberkonferenz;
- dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Konferenz der Kantsregierungen (KdK).

² In Ausnahmefällen können bezeichnete Stellvertreter oder Stellvertreterinnen das Stimmrecht der Mitglieder wahrnehmen.

Artikel 2 Ziele und Aufgaben

¹ Die KoSeKo verfolgt die folgenden Ziele:

- Sicherstellung der Koordination zwischen den Konferenzen;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Konferenzen;
- Förderung des Gedankenaustauschs zwischen den Mitgliedern.

² Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Sicherstellung der Fachkoordination;
- die Koordination der Interessenvertretung gegenüber dem Bund sowie der Mitwirkung in der Bundespolitik auf der Grundlage der „Rahmenordnung über die Arbeitsweise der KdK und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen“;
- die Sicherstellung der gegenseitigen Information und der horizontalen Koordination bei bereichsübergreifenden Projekten der Konferenzen;
- die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitglieder der KoSeKo und die Mitarbeitenden der Konferenzen.

Artikel 3 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel viermal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin.

² Die Sitzungsdaten werden abgestimmt auf den Sessionsrhythmus des Bundesparlaments.

³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einberufen.

⁴ Die Mitgliederversammlung

- nimmt die Aufgaben der Konferenz gemäss Artikel 2 wahr;
- wählt den Präsidenten / die Präsidentin und den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin.

⁵ Sie kann nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 4 Präsidium

- ¹ Der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin leitet die Mitgliederversammlung.
- ² Der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle betreut die Mitgliederversammlung in administrativer und organisatorischer Hinsicht und ist verantwortlich für die Protokollführung.
- ² Sie stellt die operative Umsetzung der Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 2 sicher.
- ³ Die Geschäftsstelle wird vom Sekretariat der KdK geführt.

Artikel 6 Finanzierung

- ¹ Kosten, die aus der Sitzungstätigkeit der Mitglieder im Rahmen der KoSeKo entstehen, gehen zu Lasten der vertretenen Konferenzen.
- ² Die Aufwendungen für die Geschäftsstelle werden von der KdK getragen.
- ³ Die Mitgliederversammlung beschliesst jeweils über die gemeinsame Finanzierung weiterer Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Ziele und Aufgaben anfallen.

Artikel 7 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2012 verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2003, in der Fassung vom 22. März 2005.

Anhang

Mitglieder der Konferenz der Sekretariate der interkantonalen Konferenzen (KoSeKo):

- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK)
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)
- Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV)
- Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)
- Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
- Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)
- Schweizerische Staatsschreiberkonferenz (SSK)